

## **Bekanntmachung Nr. 95 /2013**

### **Satzung (Nachtrag 4) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Wilster**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 09.12.2013 folgender Nachtrag 4 zur Entschädigungssatzung vom 20.05.2003, zuletzt geändert durch Nachtrag 3 vom 01.07.2010, erlassen:

#### **Artikel 1**

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhalten für die Dauer der Vertretung für die besondere Tätigkeit bei deren/ dessen Verhinderung eine tägliche Entschädigung. Sie beträgt 90 % von 1/30 der aktuellen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.
2. Folgender § 11 „Gleichstellungsbeauftragte“ wird neu eingefügt:  
Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Wilstermarsch erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes. Das Sitzungsgeld wird vom Amt Wilstermarsch gezahlt.
3. Der bisherige § 11 wird § 12.

#### **Artikel 2**

##### ***Inkrafttreten***

Dieser Nachtrag 4 zur Entschädigungssatzung der Stadt Wilster tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wilster, den 10.12.2013

Walter Schulz  
Bürgermeister

Veröffentlicht

Wilster, den 20.12.2013

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
Sievers